

518/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Fr. MMag. Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 14.03.2000 unter der **Nr. 486/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "**autonome Polizisten**" an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Da mich auch bei parlamentarischen Anfragen die Pflicht zur Wahrung der Amtverschwiegenheit trifft, werden Sie verstehen, dass ich personenbezogene Daten vertraulich behandeln muss und daher die Polizeiberichte nicht im Original zugänglich machen kann.

Der relevante Sachverhalt, der sich aus mehreren solcher Polizeiberichte aus dem Bereich der zuständigen Bundespolizeidirektion Wien ergibt, stellt sich mir zusammenfassend wie folgt dar:

Am 2.3.2000 erfolgte über Anforderung der Abteilung I ein verdeckter Einsatz von Kriminalbeamten der Sondereinsatzgruppe Kriminaldienst (SEK) im Rahmen der Überwachung der Demonstration anlässlich des Opernballs 2000 mit dem Auftrag, strafbare Handlungen festzustellen und die Täter zur Anzeige zu bringen.

Um den Einsatz erfolgreich gestalten zu können, hatten sich die Kriminalbeamten der SEK dem „Gegenüber“, das verummt oder maskiert auftrat, anzupassen und traten ebenfalls verummt auf. Diese polizeiliche Maßnahme entsprach daher durchaus den bestehenden Gesetzen und hatte den Zweck, in die Nähe der verummten Manifestanten gelangen und deren Aktivitäten beobachten zu können.

Gegen 22.00 Uhr wurden die Beamten mit den Dienstnummern 4349, 4386 und 4324 auf eine Gruppe von verummten Personen aufmerksam, welche in der Folge im

Zuge der Demonstration folgende strafbare Handlungen setzten:

Gegen 23.30 Uhr im Bereich Operngasse: Abschuss von Feuerwerksraketen, sowie Werfen von Steinen und Flaschen auf die Sicherheitswachebeamten, welche den Sperrkreis um die Oper sicherten;

Gegen 24.00 Uhr im Bereich Kärntner Straße - Walfischgasse: Abschuss von Feuerwerksraketen sowie Werfen von Knallkörpern gegen jene Sicherheitswachebeamten, welche im Bereich Kärntner Straße - Annagasse eine Absperrung zur FPÖ - Zentrale hin absicherten, sowie Werfen von Steinen gegen die Sicherheitswachebeamten in der Walfischgasse.

Die Aktivistengruppe, welche die beschriebenen Straftaten setzte, bestand aus ca. 25 verummten Personen.

Die Anweisungen zur Durchführung dieser Straftaten kamen von dem Angezeigten Werner S., der sich stets im Hintergrund, das heißt, nicht im unmittelbaren Bereich der verummten und gewalttätigen Aktivisten aufhielt.

S. war erstmalig um 22.30 Uhr aufgefallen, als er im Bereich Kärntner Straße ganz offensichtlich Einsatzanweisungen an die Vermummten gab, da unmittelbar darauf durch diese Steine geworfen wurden.

Aus diesem Grunde wurde S., der sich mit einem silberfarbenen Motorradhelm mit der Aufschrift HJC getarnt hatte, von den Beamten mit den Dienstnummern 4349, 4386 und 4324 bis zu seiner Festnahme lückenlos überwacht.

S. bewegte sich im Bereich Kärntner Straße - Goethegasse - Schillerplatz - Operngasse und war dabei ausschließlich im Hintergrund tätig.

In dieser Zeit nahmen laufend verummte Aktivisten mit S. Kontakt auf, worauf nach jeder Kontaktaufnahme sowohl von den verummten Aktivisten als auch von S. Ferngespräche über Handies erfolgten. Aus etwa 20 Anweisungen des S. an die verummte „Kampftruppe“ wurden vom Beamten mit der Dienstnummer 4349 zumindest drei konkrete Anweisungen bzw. Aufforderungen zu Gewalttaten gegen die Sicherheitswache mitgehört, wobei die Entfernung des Beamten zu S. jeweils einen bis zwei Meter betrug:

Um 22.35 Uhr im Bereich Kärntner Straße - Maysedergasse: „Schießt's mit den Raketen auf die Bullen!“

Um 23.15 Uhr ebenfalls im Bereich Kärntner Straße - Maysedergasse: „Was habt's noch zum Schmeißen? Nehmt's alles, was ihr finden könnt's. Steine oder Flaschen, wurscht, was!“

Um 23.52 Uhr im selben Bereich: „Ihr müsst's näher ran gehen; sammelt's die Steine, rennt's hin, die stehen eh hinterm Gitter und traun sich nicht raus.“

Im Anschluss an diese letzte Aufforderung liefen ca. 10 Aktivisten auf die Polizeisperre in der Kärntner Straße - Annagasse zu und warfen Wurfgegenstände aller Art gegen dieselbe.

Gegen 00.15 Uhr zerstreuten sich die Demonstranten und S. ging zusammen mit drei weiteren Aktivisten durch die Krugerstraße in Richtung Schwarzenbergplatz.

Durch die Einsatzleitung, Beamter mit der Dienstnummer 1034, wurde die Identitätsfeststellung dieser Aktivistengruppe angeordnet, worauf um 00.26 Uhr in der Mahlerstraße, Ecke Schwarzenbergstraße die Anhaltung erfolgte, nachdem die vier Personen ein Taxi besteigen wollten.

Zu diesem Zeitpunkt hatte S. seinen silberfarbigen Helm noch immer auf, mit welchem er auch das Taxi besteigen wollte.

Der Zugriff erfolgte unter Bedachtnahme auf die Eigensicherung gemäß § 3 RLV, wobei der Beamte mit der Dienstnummer 4349 die Dienstwaffe gezogen hatte, da alle vier Personen zu diesem Zeitpunkt noch verummmt waren und unmittelbar vorher durch verummte Aktivisten gewalttätige Straftaten begangen worden waren, sodass eine Bewaffnung dieser Personen bzw. Widerstand durch dieselben befürchtet werden musste.

Die Beamten mit den Dienstnummern 4324 und 4401 wiesen sich mit ihrer Dienstkarte als Polizeibeamte aus, der Beamte mit der Dienstnummer 4349 trug seine Dienstkarte an einer Halskette deutlich sichtbar um den Hals.

Die Aufforderung zur Ausweisleistung, zum Stehenbleiben bzw. zum Aussteigen aus dem Taxi erfolgte mit den Worten „Polizei! Aussteigen!“

S. saß zu diesem Zeitpunkt hinter dem Fahrer links hinten im Fahrzeug, wobei er den Motorradhelm noch immer auf hatte und die Fahrertür offen stand. Als unmittelbare Reaktion auf die polizeiliche Anhaltung trat S. sofort durch die geöffnete Autotür gegen das Schienbein des Beamten mit der Dienstnummer 4386, wobei er folgende Worte gebrauchte: „Geht's scheißen, ihr Bullen, was wollt's von mir, ich hab' überhaupt nichts gemacht“, wodurch sich ergibt, dass er die einschreitenden Beamten sofort als Polizisten erkannte, also die Legitimation der einschreitenden Beamten völlig ausreichend war. Der Beamte mit der Dienstnummer 4386 zog S. nunmehr unter Anwendung von Körperkraft aus dem Auto, wobei er ihn an der Jacke erfasste. Als S. aus dem Auto heraußen war, schlug er mit beiden Händen massiv auf den Beamten mit der Dienstnummer 4386 ein und versuchte weiters, den Beamten in den Unterleib zu treten. Als S. aufgefordert wurde, seinen Widerstand einzustellen, schlug er als Reaktion darauf mit seinem nach wie vor behelmteten Kopf mehrmals gegen den Kopf des Beamten mit der Dienstnummer 4386. Unter Anwendung der Armwinkelsperre konnte S. zur Hausmauer in der Schwarzenbergstraße gebracht und vorläufig dort fixiert werden, wobei S. nach wie vor mit seinem behelmteten Kopf um sich schlug und den Beamten mit der Dienstnummer 4386 im Gesicht zu treffen versuchte.

Der Beamte mit der Dienstnummer 4386 konnte den gefährlichen Angriff des S. gegen seine Person alleine nicht beenden, worauf ihm der Beamte mit der Dienstnummer 4324 zu Hilfe kam.

Dieser hatte zunächst versucht, zwei der drei anderen Aktivisten, die sich noch nicht im Auto befunden hatten, zur Ausweisleistung aufzufordern. Dabei stellte es sich heraus, dass es sich um Frauen handelte. Diese schrieten lauthals um Hilfe, wodurch es ihnen gelang, die Aufmerksamkeit weiterer abströmender Demonstrantengruppen zu erregen, sodass die einschreitenden Beamten in kürzester Zeit von zahlreichen Sympathisanten umringt waren, von denen einige die gesamten Vorgänge mit Kameras filmten.

Der Beamte mit der Dienstnummer 4324 konnte schließlich eine Fixierung des S. an der Hausmauer durchführen, worauf dem S. durch den Beamten mit der Dienstnummer 4386 endlich der Motorradhelm abgenommen werden konnte. S. trug unter dem Helm eine nur mit Augenschlitzen versehene schwarze Unterziehmaske, die ihm ebenfalls abgenommen wurde. Nachdem unterstützende Sicherheitswachebeamte eingetroffen waren, wurde der Widerstand durch S. endlich

eingestellt.

Währenddessen wurde durch den Beamten mit der Dienstnummer 4349 auch die vierte verummte Person zur Ausweisleistung aufgefordert, wobei der Beamte die gezogene Dienstwaffe in der Hand hielt. Diese Person saß zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bereits im Taxi, und zwar rechts hinten. Die Person stieg selbständig aus, worauf der Beamte mit der Dienstnummer 4349 seine Dienstwaffe versorgte. Daraufhin begann die Person, es handelte sich, wie durch die Perlustrierung schließlich festgestellt werden konnte, um den Angezeigten Hermann R., sofort gegen den Beamten mit der Dienstnummer 4349 zu treten und gezielte Faustschläge gegen den Kopf des Beamten abzufeuern. Zunächst konnte R. nur durch ständiges Zurückweichen auf Distanz gehalten werden, wurde aber schließlich durch den Beamten mit der Dienstnummer 4349 durch Anwendung angemessener Körperkraft im Bereich eines dort befindlichen Containers fixiert und bis zum Eintreffen der Unterstützungskräfte so festgehalten.

R. war an der Kreuzung Kärntner Straße - Maysedergasse um 00.05 Uhr vom Beamten mit der Dienstnummer 4349 dabei beobachtet worden, wie er auf einen sogenannten Signalstift eine Patrone montierte, welche er zuvor aus der Innentasche seiner Jacke genommen hatte. Anschließend schoss er diese Patrone in die Luft ab. Sofort nach dem Abfeuern dieser Patrone montierte er eine neue auf seiner Abschussvorrichtung und schoss auch diese wiederum in die Luft ab. Dabei ging er in der Kärntner Straße in Richtung Walfischgasse. Dort angekommen, beschoss er gezielt die in der Walfischgasse zur Absperrung postierten Polizeibeamten. Der erste Schuss strich über die Köpfe der Beamten in der Sperrkette hinweg, der zweite Schuss jedoch traf ein Plexiglasschild eines der sichernden Beamten. Dies beobachtete der Beamte mit der Dienstnummer 4349 aus einer Entfernung von ca. 15 Metern. Dies konnte er deshalb tun, weil er ebenfalls verummmt war und deswegen von R. für einen Gesinnungsgenossen gehalten wurde. Nach diesen beiden gezielten Schüssen entfernte sich R. in Richtung Maysedergasse. R.'s Verummung bestand aus einer Sturmhaube mit rot umrandeten Sehslitzen und einem Palästinensertuch.

Bei seiner Festnahme trug R. noch immer die selbe Verummung.

Den Festgenommenen S. und R. konnten um 00.30 Uhr gemäß § 26 Abs. 2 Anhalteordnung die Handfesseln angelegt werden.

Daraufhin wurde versucht, die beiden Festgenommenen gemäß § 40 Abs. 1 SPG zu visitieren. Hierbei konnte vom Beamten mit der Dienstnummer 4349 in einer Außentasche der Jacke des R. ein blauer Signalstift mit aufgeschraubter grüner Signalpatrone vorgefunden werden. Mittlerweile waren die einschreitenden Beamten jedoch von zahlreichen Demonstranten umringt, die durch das Schreien der beiden anderen verummten Aktivistinnen - wie sich herausstellte, der Daniela B. und der Barbara Z., herbeigelockt worden waren. Diese wurden in der Form tätlich, dass sie den Beamten mit der Dienstnummer 4349 an seiner Kleidung wild herumrissen, sodass der Beamte gezwungen war, den Signalstift wieder in der Jackentasche des R. zu versorgen. B. und Z. stürzten sich auf den mit den Händen auf dem Rücken gefesselten R. und den ihn festhaltenden Beamten mit der Dienstnummer 4349 und versuchten, den R. dem Beamten zu entreißen. Dabei schriean sie: „Lass eam aus, du Sau! Lass eam gehen, du Arsch!“ Es gelang B. und Z. tatsächlich, den R. dem Beamten zu entreißen. Dieser hielt nämlich R. an seiner Handschelle fest, wobei dem Beamten durch den entstehenden Zug ein solcher Schmerz zugefügt wurde, dass er loslassen musste. Die beiden Frauen versuchten nun mitsamt dem

gefesselten R. zu flüchten, gaben jedoch dieses Vorhaben schließlich auf, weil die mittlerweile eingetroffene Sicherheitswache unterstützend eingriff und die Lage unter Kontrolle brachte. In diesem Tumult war es anscheinend den beiden Frauen gelungen, den belastenden Signalstift aus der Jackentasche des R. zu entnehmen und verschwinden zu lassen. Bei der schließlich möglich gewordenen endgültigen Visitierung des R. wurde lediglich Verpackungsmaterial für Leuchtkugeln vorgefunden.

Es wurde schließlich Daniela B. mit größter Wahrscheinlichkeit als diejenige Person ausgeforscht, welche dem R. den Signalstift aus der Jackentasche genommen und an sich gebracht hat.

Jene Demonstranten, die den festgenommenen R. in der oben geschilderten Weise befreien wollten, wollten in gleicher Weise auch S. befreien. Auch dabei gelang es den Aktivisten, in nicht mehr nachvollziehbarer Weise Gegenstände auszutauschen

So hatte, als es endlich zur Visitierung kam, S., der zuvor mittels Handy vielfach die Aktivisten dirigiert hatte, plötzlich kein Handy mehr bei sich, während bei B. zwei Handies vorgefunden werden konnten. Überdies wurde im Helm des S. der Reisepass der Z. vorgefunden.

Die Festnahme des S. und R. wurde von den einschreitenden Beamten dem Journaldienst der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien zur Kenntnis gebracht, es erfolgte jedoch keine Übernahme der Amtshandlung durch die Abteilung I, sodass die weitere Amtshandlung im Bezirkspolizeikommissariat 16 geführt wurde. Um einer eventuell zu gewärtigenden Gefahr einer Befreiungsaktion durch andere Aktivisten vorzubeugen, erfolgte die Verbringung der Verdächtigen zum Bezirkspolizeikommissariat 16 und nicht zum örtlich zuständigen Bezirkspolizeikommissariat 1.

Der Zentraljournaldienst versehende Beamte der Bundespolizeidirektion Wien ordnete die Abgabe von S. und R. in den Arrest an.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Der Informationsfluss war in der Weise gestaltet, dass die zuständigen Stellen rechtzeitig und ausreichend informiert wurden bzw waren.

Zu Frage 5:

Der Behördenleiter.

Zu Frage 6:

An den Demonstrationen haben keine verummten Polizisten teilgenommen.

Zu Frage 7:

Nein.

Zu den Fragen 8 , 9 und 10:

Die Teilnahme der Polizeikräfte erfolgte in Ausübung ihrer Amts - bzw Dienstpflichten.

Zu Frage 11:

Alle Polizisten werden im Rahmen ihrer Aus - und Fortbildung über die einschlägigen Rechtsvorschriften informiert.

Zu Frage 12:

Ein externes Filmteam wurde von den festnehmenden Beamten wahrgenommen; eine Störung war dadurch nur insofern gegeben, als der bereits festgenommene S. von diesem Team interviewt wurde und auch Fragen beantwortete.

Zu den Fragen 13,14 und 15:

Die gewählte Vorgangsweise entspricht polizeitaktisch internationalem Standard und entspricht auch den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Zu Frage 16:

Nein.

Zu Frage 17:

Landeshauptmann Dr. HAIDER hat am 19.2.2000 von der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien Personenschutz durch Kriminalbeamte erhalten. Aufgrund polizeitaktischer Überlegungen wurde der Besuch des Lokales in Wien 8 keiner weiteren Dienststelle außerhalb der Abteilung 1 mitgeteilt. Es lag somit kein Kommunikationsmangel vor.

Zu Frage 18:

Hinweise, die diese Vermutung stützen würden, liegen mir nicht vor.

Zu Frage 19:

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien hat es in den Monaten Februar und März 2000 insgesamt 121 Beschwerdevorbringen gegeben.

Zu Frage 20:

Hier darf ich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften (SPG, RLV) verweisen.

Zu Frage 21:

Seitens der Bundespolizeidirektion Wien wurden keine Strumpfmasken und auch keine anderen Mittel zur Vermummung angekauft.